

Bestellung von Datenschutzbeauftragten

Wiederholt wurde der LfD im Berichtszeitraum gefragt, ob Arztpraxen, die weniger als zehn Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter beschäftigen, verpflichtet sind, Datenschutzbeauftragte zu bestellen. Dies wurde letztlich verneint. Datenschutzrechtlich legt § 4f Abs. 1 BDSG die Anforderungen für die Bestellung von Datenschutzbeauftragten bei nicht-öffentlichen Stellen und damit auch bei niedergelassenen Arztpraxen fest. Maßgeblich ist grundsätzlich die Beschäftigtenzahl, es sei denn, die Stelle nimmt automatisierte Datenverarbeitungen vor, die nach § 4d Abs. 5 BDSG einer Vorabkontrolle unterliegen. Dies ist bei niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten im Ergebnis jedoch nicht der Fall (§ 4d Abs. 5 S. 2 2. Halbsatz BDSG).

Auch wenn Arztpraxen, die Patientendaten automatisiert verarbeiten und weniger als zehn Personen damit beschäftigen, nicht verpflichtet sind, eigene Datenschutzbeauftragte zu bestellen, bedeutet dies nicht, dass dadurch die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben gefährdet ist. Bereits die berufs-, datenschutz- und strafrechtlichen Vorgaben verpflichten die Ärzteschaft, ihre Schweigepflicht sicherzustellen und somit zwangsläufig auch die hierzu erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vorzunehmen (§ 9 BDSG).

Verfasst am: Mittwoch, 4. Juli 2012 - 9:45

Quellenangabe: <http://www.datenschutz.rlp.de/downloads/tb/tb23.pdf> [1]

Copy: Erledigt

Source URL: <https://www.isdsg.de/informationen/beitragsarchiv/bestellung-datenschutzbeauftragten>

Links

[1] <http://www.datenschutz.rlp.de/downloads/tb/tb23.pdf>